

II-8835 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 4392/1

1989-10-18

A N F R A G E

der Abgeordneten Wabl, Erlinger und Freunde

an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft

betreffend Grundwasserverseuchung durch Schoeller-Bleckmann in
Ternitz/Mitterndorfer Senke

Wie bereits in der ILF-Studie ausgeführt, gehört die Firma Schoeller-Bleckmann in Ternitz zu den Hauptverursachern der Grundwasserverseuchung in der Mitterndorfer Senke. Im konkreten handelt es sich um drei Problembereiche:

1. Zur Entfettung der produzierten Edelstahlrohre wird das zu den CKW gehörige Perchloräthylen verwendet. Anfang der 80er Jahre passierte beim Umfüllen des Perchloräthylens vom Tankwagen in das Tanklager der Firma ein Unfall, wobei hunderte Liter von Perchloräthylen ins Erdreich abflossen.
2. Grundwasserstromabwärts, also unterhalb des zentralen Betriebsgeländes der Schoeller-Bleckmann wurden via Boden-Luftabsaugungen zig Tonnen von CKW bereits zutage gefördert. Aufgrund dieser hohen Mengen ist zu vermuten, daß sich auch unter dem Werksgelände kontaminiertes Material befindet, das teilweise durch Aufschüttungen vor Hallenerweiterungen und eventuell durch das unsachgemäße Hantieren mit Perchloräthylen im Produktionsprozeß in den Untergrund gelangte.
3. Neben den Betriebshallen sind außerdem Beizschlämme "zwischenengelagert". Diese stellen wegen der hohen Schadstoffkonzentration Sonderabfall dar.

Unabhängig von den oben genannten Kontaminationen bildet natürlich die laufende Verwendung von Perchloräthylen eine potentielle Wassergefährdung, so wie die erlaubten Einleitungen von Beizereispülwässern, Kühlwässern u.a. in die Schwaza eine weitere Beeinträchtigung der Wassergüte in der Mitterndorfer Senke bedeuten. Der ärztliche Amtssachverständige weist in den diesbezüglichen Bescheiden mit aller Dringlichkeit darauf hin, daß die Grenzwerte unbedingt eingehalten werden müssen.

Die Firma Schoeller-Bleckmann hat bis jetzt bloß im November 1988

mit der Installierung von Boden-Luftabsaugungen begonnen. Es ist aus amtlichen Materialien erwiesen, daß diese Boden-Luftabsaugungen nicht zu einer wesentlichen Verbesserung geführt haben, da nach wie vor im Jahre 1989 Werte über 2.000 Nanogramm CKW in den Kontrollbrunnen gemessen wurden. Aus diesem Grunde wurde offenbar im Frühsommer 1989 eine mündliche Verhandlung im Sinne des § 31 Abs.3 WRG 1959 und in Zusammenhang mit § 138 WRG von den jeweils zuständigen Behörden, der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen, dem Landeshauptmann von Niederösterreich und dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, abgeführt. In diesem Zusammenhang stellen die unterfertigten Abgeordneten folgende

A N F R A G E :

1. a) Wurde das wasserrechtliche Verfahren, mit dem Maßnahmen zur Vermeidung einer weiteren Gewässerverunreinigung aufgetragen werden können, bescheidmäßig beendet?
- b) Wenn ja, welche Grundwasseruntersuchungen mittels Sonden und Brunnen im Betriebsgelände der Schoeller-Bleckmann wurden aufgetragen, damit der Kontaminationsherd exakt bestimmt werden kann?
- c) Welche Sanierungsmaßnahmen wurden aufgetragen?
- d) Wenn nein, warum wurde trotz der evidenten Kontaminationsfahne vom Areal der Schoeller Bleckmann und dem Nichtgreifen der Boden-Luftabsaugungen keine Sanierungsmaßnahmen vorgeschrieben?
2. a) In welchem Stadium befindet sich das Verfahren betreffend der Beizschlammdeponie, wurde inzwischen eine Bewilligung erteilt oder versagt bzw. die Beseitigung der widerrechtlich deponierten Beizschlämme aufgetragen?
- b) Wo werden derzeit die aktuell anfallenden Beizschlämme deponiert?
- c) Handelt es sich bei dem von der Firma angegebenen Ort um eine bewilligte oder konsenslose Deponie?
3. a) In welcher Weise wird die Einhaltung der in den Bescheiden angeführten Schadstoffgrenzwerte für die Einleitungen in die Schwarza kontrolliert?
- b) Ist die Einhaltung der vorgeschriebenen Grenzwerte erwiesen oder fanden Überschreitungen statt und in welchem Ausmaß?